

JUGENDORDNUNG

des Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen-Rheinland (LVRR)

Die Jugendordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und die nachstehenden Bestimmungen bilden die Grundlage für die Förderung, den Schutz, die Interessenvertretung und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Leichtathletik-Verband Rheinhessen-Rheinland (LVRR).

Das bedeutet im Einzelnen

- Förderung der Freude an der Bewegung und des Messens mit anderen durch altersgerechte Angebote
- Schutz der Kinder- und Jugendlichen, insbesondere vor sexualisierter Gewalt
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen, um schon früh junge Menschen für die Leichtathletik zu gewinnen
- Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verband
- Förderung einer altersgerechten Mitgestaltung durch Kinder und Jugendliche im Verein und Verband

Die Jugendordnung findet ergänzend Anwendung zur Satzung und den Ordnungen des DLV und LVRR.

§1 Zugehörigkeit zur Leichtathletik-Jugend

1. Mitglieder der Leichtathletik-Jugend sind alle Jugendlichen bis zum 27. Lebensjahr. Entscheidend ist der 31. Dezember des Jahres, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.
2. Die Leichtathletik-Jugend organisiert sich nach den Regelungen der Deutschen Leichtathletikordnung (DLO).
3. Der Leichtathletik-Jugend gehören ferner Erwachsene an, die Mitglieder in der Kommission Kinder-, Jugend- und Schulsport (Jugendausschuss) sind.

§ 2 Kommission Kinder-, Jugend- und Schulsport

Die Kommission Kinder-, Jugend- und Schulsport bildet gleichzeitig den Jugendausschuss

Leiter: Vorsitzender der Kommission Kindern-, Jugend- und Schulsport

Mitglieder: Vizepräsident Sport
Beauftragter für die Zusammenarbeit Schule und Verein
Beauftragter für Kinderleichtathletik (KILA)
Beauftragter für Talentsuche und -förderung
Beauftragter für Jugendwettkampfwesen

die drei Jugendsprecher der Regionen

Aufgaben: Der Vorsitzende der Kommission Kinder-, Jugend und Schulsport ist zuständig für die sportliche Förderung der Kinder- und Jugendlichen im Verband, ihren Schutz, die Schaffung von Möglichkeiten des Mitgestaltens und die Wahrung ihrer Interessen. Zusammen mit seinem Team fördert und koordiniert er KILA-Veranstaltungen und unterstützt die Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen. Er koordiniert die Aufstellung der Verbandsmannschaften im Jugendbereich und die Entsendung zu Kinder- und Jugendlagern. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Thema sexualisierte Gewalt.

Der Kommissionsvorsitzende hat das Recht, zur Erledigung seiner Aufgaben weitere Beauftragte heranzuziehen.

Der Kommission obliegt in ihrer Funktion als Jugendausschuss die Bearbeitung aller Jugendfragen und die Vertretung der Jugend im Leichtathletik-Verband Rheinhessen-Rheinland. Sie arbeitet im Einvernehmen mit der Deutschen Leichtathletik Jugend (DLJ), dem LVRR-Präsidium und dessen Kommissionen.

Die Kommission sollte mindestens einmal pro Jahr tagen.

§ 3 Wahlen des Kommissionsvorsitzenden

1. Der Kommissionsvorsitzende Kinder-Jugend- und Schulsport wird von den Mitgliedern der Kommission vorgeschlagen und gewählt und vom Präsidium berufen. Sollte eine Berufung durch das Präsidium nicht erfolgen, beruft das Präsidium umgehend eine außerordentliche Jugendausschusssitzung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Wahl eines Beauftragten für Kinder- und Jugendfragen“ ein. Der dann gewählte Beauftragte für Kinder- und Jugendfragen ist bis zum nächsten Verbandst nicht mehr zu berufen.
2. Die Wahlen erfolgen entsprechend dem Turnus des LVRR-Präsidiums, auf dem satzungsgemäß die Wahl ansteht. Die Mitglieder der Kommission Jugend- und Schulsport bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei der Wahl um das Amt des Kommissionsvorsitzenden haben Bewerber kein Stimmrecht.

§ 4 Wahlen der Jugendsprecher

Die Jugendsprecher der Regionen werden auf den Regionstagen gewählt. Wählen dürfen alle Jugendlichen ab 12 Jahre, wählbar sind Kandidaten zwischen 16 und 27 Jahren. **Entscheidend ist der 31. Dezember des Jahres, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.**

Die Kommission Kinder-, Jugend- und Schulsport bzw. der Jugendausschuss kann ein anderes Wahlverfahren beschließen, z.B. die Wahl während eines

Jugendwettkampfs. Dies muss dann einheitlich für alle Regionen beschlossen werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 5 Aufgaben der Jugendsprecher

Die Jugendsprecher der Regionen sind die Interessenvertretung der Kinder- und Jugendliche sowie Vertrauensperson der Kinder und Jugendliche in ihren Regionen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Als Teil des Vorstands übernehmen sie Mitverantwortung zum Wohl des Leichtathletikgeschehens in ihrer Region und als mögliche Mitglieder des Verbandsrates (siehe Satzung §7, 5.) auch für den Verband.

§ 6 Wettkampfbestimmungen

Die Wettkämpfe im Jugendbereich werden nach den internationalen Wettkampf-Bestimmungen (WR) und der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) in ihrer aktuellen Fassung durchgeführt. Die Schutzbestimmungen für die Jugend U20 bis U14 und die Kinder U12 bis U8 sind besonders zu beachten. Die Mitglieder der Kommission Kinder- Jugend- und Schulsport überwachen die Einhaltung der Bestimmungen.

§ 7 Änderung der Jugendordnungen

Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendausschuss dem Verbandsrat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Jugendordnung tritt mit.../am.... in Kraft.